

Mein letzter Wille

Von Rechtsanwalt und Notar Peter Schreiber

Bevor der letzte Wille überhaupt aufgeschrieben werden kann, muss die Entscheidung getroffen werden, in welcher Form dieses geschehen soll bzw. welche Art der Niederschrift des letzten Willens richtigerweise gewählt werden soll.

Zur Verfügung stehen von Gesetzes wegen nämlich mehrere Möglichkeiten. So kann ein letzter Wille im Wege eines Testaments oder im Wege eines sogenannten Erbvertrages niedergelegt werden. Wer ein Testament wählt, muss zunächst überlegen, ob er ein Einzeltestament oder ein gemeinschaftliches Testament errichten will. Ein Einzeltestament beinhaltet nur den letzten Willen des Testierenden und kann nach dessen Tod in keinster Weise mehr abgeändert werden. Ein gemeinschaftliches Testament kann ein Testierender gemeinsam mit seinem Ehegatten oder mit seinem Lebenspartner auf der Grundlage des Lebenspartnerschaftsgesetzes errichten. Das gemeinschaftliche Testament kann zu Lebzeiten einvernehmlich aufgehoben

oder einseitig widerrufen werden. Ob nach dem Tod des Erbversterbenden der länger Lebende das gemeinschaftliche Testament ändern kann, sollte und müsste bereits in dem gemeinschaftlichen Testament geregelt werden. Die Möglichkeit hierzu besteht.

Als weitere Möglichkeit der letztwilligen Verfügung besteht der Abschluss eines Erbvertrages. Diese Lösung kommt zum Beispiel immer dann in Betracht, wenn eine letztwillige Verfügung mit einer Person vertraglich vereinbart werden soll, die weder Ehegatte noch Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist. Im Rahmen eines solchen Erbvertrages kann der Testierende entweder allein eine Verfügung von Todes wegen treffen (in der Regel zugunsten des Vertragspartners) oder jeder der Vertragspartner (das ist nicht auf zwei begrenzt) verfügt letztwillig (meist zugunsten des/der jeweils anderen). In diesem Zusammenhang ist jedoch wichtig zu wissen, dass im Erbvertrag nicht alle Möglichkeiten des Inhalts einer letztwilligen Verfügung getroffen werden können, sondern nur Erbeinsetzung sowie Anordnung von Vermäch-

nissen oder von Auflagen. Der Erbvertrag ist insoweit also – was den letzten Willen betrifft – nur eingeschränkt nutzbar. Hinzu kommt die Besonderheit, dass ein Erbvertrag zwangsläufig notariell vereinbart werden muss, das heißt die Vertragspartner müssen vor einem Notar den Erbvertrag beurkunden lassen. Der Notar wird dann in der Regel diesen Erbvertrag bei dem Amtsgericht in die besondere amtliche Verwahrung geben. Damit ist sichergestellt, dass der Inhalt des Erbvertrages einerseits aufgrund der Beurkundung und der vorhergehenden Beratung durch den Notar juristisch vollständig korrekt abgefasst ist, und dass anschließend die Erbvertragsurkunde selbst nicht verloren geht, da sie amtlich vom Amtsgericht verwahrt wird. Das Einzeltestament und das gemeinschaftliche Testament können dagegen von den Testierenden handschriftlich erstellt werden und müssen dann auch nicht – obwohl diese Möglichkeit besteht – bei dem Amtsgericht hinterlegt werden. Das hat vermeintliche Vorteile, da es mit wenig oder gar keinen Kosten verbunden ist. Nachteile sind insoweit vorhanden, als ohne juristische Auskunftserteilung

Rechtsanwalt & Notar Schreiber



Der Verfasser ist seit über 20 Jahren als Rechtsanwalt und seit mehr als 10 Jahren als Notar in Hannover tätig. Die anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte, die auf den Rechtsgebieten des Grundstücks-/Immobilienrechts sowie des Erbrechts und der Testamentgestaltung liegen, werden ergänzt durch die Interessenschwerpunkte Vertrags- und Wohnungseigentumsrecht.

und ohne juristische/notarielle Formulierung ein letzter Wille wegen der schwierigen rechtlichen Ausdrücke nicht zwangsläufig dazu führt, dass dieser nach dem Tode des Erblassers auch wirklich so ausgelegt wird. Da Kosten für Notar und Hinterlegungsstelle nicht derart hoch sind, dass sie unerschwinglich wären, dürfte immer angezeigt sein, zunächst rechtlichen Rat einzuholen und gegebenenfalls den letzten Willen notariell zu erstellen und bei dem Amtsgericht hinterlegen zu lassen. So ist in jedem Fall sichergestellt, dass juristisch alles korrekt ist – und die letztwillige Verfügung nach dem Tode auch aufgefunden und der letzte Wille umfassend umgesetzt wird.

Peter Schreiber
Rechtsanwalt und Notar

Anwalts- und Notarkanzlei Schreiber

Notar

Peter Schreiber

Rechtsanwalt

Barbara Schreiber

Rechtsanwältin

Hildesheimer Straße 48 • 30169 Hannover



Telefon: (05 11) 80 71 970 • Telefax: (05 11) 80 71 977

www.rae-schreiber-notar.de • kanzlei@rae-schreiber-notar.de

